# Berner Solar-Initiative , Klima schützen , lokale Wirtschaft stärken , Arbeitsplätze schaffen





Bedeutung durch Verordnung Energienutzung und der erneuerbaren Energien. <sup>4</sup> Die Gemeinden können die Erhebung der Ersatzabgabe an Gemeindeverbände delegieren.

Art. 39h Härtefallregelung

<sup>1</sup> Der Kanton kann in Härtefällen die Pflicht zur Energieproduktion nach Artikel 39b zeitlich aufschieben oder die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht befreien.

Art. 59 Gebäudeanpassungen

die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.

Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen, gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende

Das kantonale Energiegesetz (KEnG) vom 15.05.2011 (Stand 01.01.2012) wird wie folgt

Initiative in Form des ausgear-

beiteten Entwurfs ein:

Der Abschnitt 4 «Energienutzung» ist in «Energienutzung und -produktion» umzubenennen.

#### Art. 39a Solarenergieproduktion bei neuen Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Neue, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist.

- <sup>2</sup> Geeignete Dach- und Fassadenflächen nach Absatz 1 sind möglichst vollständig für die Produktion von Solarenergie zu nutzen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage.

#### Art. 39b Solarenergieproduktion bei bestehenden **Bauten und Anlagen**

- 1 Bestehende, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit

und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage.

## Art. 39c Anpassung bei bestehenden Bauten und Anlagen

- <sup>1</sup> Bestehende Bauten und Anlagen sind an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn deren Dach- oder Fassadenflächen umfassend erneuert werden.
- <sup>2</sup> Bestehende Bauten und Anlagen sind spätestens bis 1. Januar 2040 an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen.
- <sup>3</sup> Die Änpassungsfrist von Absatz 2 gilt nicht für Bauten und Anlagen, die vor dem Annahmezeitpunkt der Initiative mit Solaranlagen ausgestattet worden sind und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung nicht

vollständig erfüllen. In diesem Fall sind Bauten und Anlagen spätestens an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn die Anlagelebensdauer abgelaufen ist.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat schafft Anreize, damit die Vorschrift von Artikel 39b rasch umgesetzt wird.

# Art. 39d Technologien

<sup>1</sup> Die solarthermische Nutzung ist der Nutzung für Solarstrom gleichgestellt.

## Art. 39e Nutzung durch Dritte 1 Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können die Pflicht zur Solarenergie-

produktion nach Artikel 39a und 39b Dritten zur Erfüllung übertragen.

#### Art. 39f Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergieproduktion (Art. 39a und 39b) auf und

Art. 39g Ersatzabgabe <sup>1</sup> Durch die Leistung einer Ersatzabgabe können sich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht zur Solarenergieproduk-

an Kulturdenkmälern sowie in

Landschaften oder Ortsbildern

von kantonaler oder nationaler

- tion nach Artikel 39b befreien. <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe durch
- Verordnung fest. <sup>3</sup> Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der effizienten

sowie Abbruch und Neubau 1 [geltendes Recht] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn... [neu]... und

Auf dieser Liste dürfen nur Personen unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Anliegen unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer mit einem anderen als seinem eigenen Namen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar (Artikel 282 StGB).

Beginn der Unterschriftensammlung: 26. April 2021.

Letztmöglicher Termin für die Einreichung der Unterschriften bei der stimmregisterführenden Stelle: 26. Oktober 2021.

PLZ	Politische Gemeinde

	Name und Vorname (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Gebu TT	rtsda   MM	Wohnadresse Strasse und Hausnummer (eigenhändig)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle leer lassen
1						
2						
3						
4						

Bitte teilweise oder ganz ausgefüllt umgehend einsenden an: Komitee «Berner Solar-Initiative», Monbijoustrasse 61, 3007 Bern. Zusätzliche Unterschriftenbogen bestellen: www.solar-initiative.ch, info@solar-initiative.ch oder 031 311 87 01

Das Initiativkomitee, bestehend aus den nachfolgend genannten Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder diese Initiative zurückzuziehen: Tabea Bossard-Jenni, Lochbachstrasse 22, 3414 Oberburg / Moussia de Watteville, Rue du Plan 4, 2720 Tramelan / Syril Eberhart, Stutzstrasse 36, 3702 Hondrich / Bernhard Furrer, Dalmaziquai 87, 3005 Bern / Franziska Grossenbacher, Pelikanweg 45, 3074 Muri b. Bern / Kornelia Hässig, Fischerstrasse 14, 3052 Zollikofen / Natalie Imboden, Dammweg 43, 3013 Bern / Carole Klopfstein, Worbstrasse 56, 3074 Muri b. Bern / Beat Kohler, Alpbachsäge 9, 3860 Meiringen / David Müller, Hildegardstrasse 3, 3097 Liebefeld / Urs Muntwyler, Hopfenrain 7, 3007 Bern / Saskia Rebsamen, Kirchenfeldstrasse 55, 3005 Bern/Sandra Röthlisberger, Wabersackerstrasse 58, 3097 Liebefeld / Hanspeter Steiner, Oberfeldstrasse 39, 3067 Boll / Casimir von Arx, Talbodenstrasse 66, 3098 Schliern b. Köniz

Die Solar-Initiative wird lanciert von: GRÜNE Kanton Bern, Junge Grüne Kanton Bern, SSES und Energiewende-Genossenschaft. Unterstützende Organisationen: Casafair, EVP Kanton Bern und glp Kanton Bern. Weitere auf www.solar-initiative.ch





ccoc	The second second
sses	
	_



Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Komitee «Bernei	Solar-Initiative» eingeholt. Bitte leer lassen.						
Unterschriften eingegangen (Datum):							
Der/die Stimmregisterführer/in in der Gemeinde bescheinigt, dass die Unterzeichnenden in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.							
Name des/der Stimmregisterführers/in:	Ort und Datum:						
Anzahl bescheinigter Unterschriften:	Unterschrift:						

